

Rechtsauskunft – Winterdienst-Wochenruhe



Rechtsauskunft

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-200109/10-2016-Js

Bearbeiter/in: Mag. Julia Schachermayr
Tel.: (+43 732) 77 20-114 58
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-mail: ikd.post@ooe.gv.at

19. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Winterdienst auf öffentlichen Straßen und Wegen fällt ausschließlich bei katastrophenartigen, nicht regelmäßig in Erscheinung tretenden Wetterphänomenen, insbesondere bei längerdauernden extremen Witterungsbedingungen, unter die Ausnahmebestimmung des § 56 Abs. 2 Oö. GBG 2001 bzw. § 102 Abs. 2 Oö. GDG 2002.

Abgesehen von diesen Ausnahmesituationen sind somit die Bestimmungen über die Höchstgrenzen der Dienstzeit, die Ruhepausen und Ruhezeiten sowie die Nachtarbeit (§§ 51 bis 55 Oö. GBG 2001 bzw. §§ 97 bis 101 Oö. GDG 2002) auf Bedienstete im Winterdienst anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Mag. Julia Schachermayr

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1 - Lageplan
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-114 51
Fax (+43 732) 77 20-21 48 15
E-Mail ikd.post@ooe.gv.at